



Vereinigung der Gemeinden Andwil und Gossau

Inkorporation der Schulgemeinde Andwil-Arnegg

Schlussbericht

1. Ausgangslage

Die Stimmbürger der Gemeinden Andwil und Gossau sowie der Schulgemeinde Andwil-Arnegg haben an Grundsatzabstimmungen vom 9. Februar 2014 entschieden, dass die Vereinigung der Gemeinden Andwil und Gossau sowie die Inkorporation der Schulgemeinde Andwil-Arnegg vertieft geprüft werden sollen. Mit rund 75 % der abgegebenen Stimmen haben die Stimmberechtigten dem Anliegen deutlich zugestimmt.

2. Vertiefte Abklärungen

Als Auftrag aus diesen Abstimmungen haben die Räte der Gemeinde Andwil, der Schulgemeinde Andwil-Arnegg und der Stadt Gossau das Projekt „AndGo!2016“ gestartet, um die Vereinigung und die Inkorporation vertieft zu prüfen. Als Ergebnis wurden ein Vereinigungsbeschluss (für die politischen Gemeinden Andwil und Gossau) sowie eine Inkorporationsvereinbarung (für die Schulgemeinde Andwil-Arnegg) ausgearbeitet, welche den Stimmbürgern zum Entscheid vorgelegt werden müssen.

2.1 Schlussbericht Kernteam

Am 9. Dezember 2014 unterbreitet das Kernteam „AndGo!2016“ den Schlussbericht über die vertieften Abklärungen. Zum Berichtszeitpunkt sind die Förderbeiträge des Kantons für die Vereinigung der beiden Gemeinden bzw. für die Inkorporation der Schulgemeinden Andwil-Arnegg noch nicht bekannt. Das Gesuch an den Kanton wurde parallel zur Erstellung dieses Berichtes verfasst und im Dezember 2014 eingereicht. Voraussichtlich bis Mai 2015 wird feststehen, welche Beiträge der Kanton leisten wird und wie sich eine Vereinigung auf den Steuerfuss und auf die bisherigen Finanzausgleichsbeiträge auswirken würde.

Die drei beteiligten Räte haben am 10. Dezember 2014 den Schlussbericht des Kernteams zustimmend zur Kenntnis genommen. Auch wenn der Schlussbericht des Kernteams keiner Genehmigung durch das Stadtparlament bedarf, wird er diesem dennoch zur Kenntnis gebracht.

2.2 Vereinigungsbeschluss

Die drei Räte haben den Beschluss für die Vereinigung der Gemeinden Andwil und Gossau entworfen. Dieser sieht als Vereinigungszeitpunkt den 1. Januar 2018 vor. Der Vereinigungsbeschluss ist vom Kanton rechtlich vorgeprüft und als in Ordnung befunden worden. Der Vereinigungsbeschluss ist ein Vertrag zwischen den beiden Gemeinden Andwil und Gossau. Er muss dem Stadtparlament vorgelegt werden und anschliessend den Stimmbürgern der Gemeinden Andwil und Gossau.

2.3 Inkorporationsvereinbarung

Die drei Räte haben auch die Inkorporationsvereinbarung entworfen. Diese regelt die Inkorporation der Schulgemeinde Andwil-Arnegg in die vereinigte neue Gemeinde. Der Inkorporationszeitpunkt ist auf den 1. Januar 2018 vorgesehen. Das Papier ist vom Kanton rechtlich vorgeprüft und als in Ordnung befunden worden. Vertragsparteien sind die Schulgemeinde Andwil-Arnegg und die neue politische Gemeinde, vertreten durch den Konstituierungsrat (siehe nachstehend Ziffer 2.4). Die Vereinbarung muss vom Stadtparlament nicht genehmigt

werden. Die Inkorporationsvereinbarung wird aber den Stimmbürgern der Schulgemeinde Andwil-Arnegg zur Beschlussfassung vorzulegen sein. In der vereinigten Gemeinde untersteht sie dem fakultativen Referendum.

2.4 Konstituierungsrat

Vorausgesetzt, dass der Vereinigungsbeschluss und die Inkorporationsvereinbarung die Zustimmung der Stimmbürgerschaft erhalten, wird unmittelbar anschliessend der Konstituierungsrat gebildet. Dieser wird sich aus den Mitgliedern des Gemeinderates Andwil und des Stadtrates Gossau zusammensetzen. Es ist vorgesehen, dass der Schulratspräsident der Schulgemeinde Andwil-Arnegg zu den Beratungen des Konstituierungsrates beigezogen wird.

Der Konstituierungsrat

- leitet das Vereinigungsverfahren und vollzieht den Vereinigungsbeschluss und die Arbeiten zur Inkorporation, soweit nicht die Räte der beteiligten Politischen Gemeinden Andwil und Gossau zuständig sind;
- informiert die Öffentlichkeit über das Vereinigungsverfahren;
- legt der Bürgerschaft der neuen Gemeinde die vorläufige Gemeindeordnung und den Voranschlag für das erste Rechnungsjahr (inkl. Steuerfuss) vor;
- führt im Herbst 2017 die Wahl von Rat und Parlament der neuen politischen Gemeinde durch.

2.5 Grundzüge der vorläufigen Gemeindeordnung

Sofern die Gemeindevereinigung bei den Stimmbürgern von Andwil und von Gossau eine Mehrheit findet, wird als erstes eine vorläufige Gemeindeordnung ausgearbeitet. Diese gilt ab dem Vereinigungszeitpunkt für höchstens vier Jahre. Das Parlament der vereinigten Gemeinde schafft möglichst rasch eine definitive Gemeindeordnung (Art. 10 Gemeindevereinigungsgesetz). Für die Umsetzung der Vereinigung und somit auch für die Erarbeitung der vorläufigen Gemeindeordnung ist der Konstituierungsrat verantwortlich.

Zu Handen des Konstituierungsrates, aber auch um die Informationen rund um die Vereinigung abzurunden, wurden die Grundzüge der neuen Gemeindeordnung bereits entworfen. Diese hat in der aktuellen Projektphase noch wenig Bedeutung. Erst wenn die Stimmbürger der Vereinigung zustimmen, wird diese im Detail ausgearbeitet und der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Grundzüge werden diesem Bericht beigelegt, sie dienen indessen lediglich der Kenntnisnahme. Die vorläufige Gemeindeordnung muss vom Stadtparlament nicht genehmigt werden. Diese unterliegt in der vereinigten Gemeinde der Urnenabstimmung.

3. Gestaffelte Parlamentsvorlage

Im Berichtszeitpunkt sind die Förderbeiträge des Kantons für die Vereinigung noch nicht bekannt. Diese werden voraussichtlich im Mai 2015 feststehen. Um die Zeit bestmöglich zu nutzen, unterbreitet der Stadtrat die Parlamentsvorlage in zwei Teilen:

- **Schlussbericht:** Mit diesem ersten Bericht werden dem Parlament der Schlussbericht des Kernteams, der Vereinigungsbeschluss, die Inkorporationsvereinbarung sowie die vorläufige Gemeindeordnung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Damit besteht für das Parlament die Möglichkeit, die Vorberatung aufzunehmen.
- **Zusatzbericht:** Nach Vorliegen des Entscheids über die kantonalen Förderbeiträge wird der Stadtrat dem Stadtparlament einen Zusatzbericht unterbreiten. Darin wird der Stadtrat die finanziellen Auswirkungen einer allfälligen Vereinigung und Inkorporation aufzeigen.

4. Zuständigkeiten

Mit diesem Bericht werden verschiedene Unterlagen versandt. Um Klarheit zu schaffen für deren parlamentarische Behandlung, seien folgende Hinweise angebracht:

Schlussbericht Kernteam And-Go!2016 vom 9. Dezember 2014	Der Schlussbericht dient als Grundlage für die Beratungen. Er muss vom Parlament nicht genehmigt werden.
Entwurf Vereinigungsbeschluss mit Kommentar vom 10. Dezember 2014	<p>Der Vereinigungsbeschluss ist das Kernstück dieser Vorlage. Er unterliegt der obligatorischen Abstimmung in den Gemeinden Andwil und Gossau (Art. 4 Gemeindevereinigungsgesetz). Somit muss das Parlament über den Vereinigungsbeschluss beschliessen (Art. 39 Gemeindeordnung).</p> <p>Die Möglichkeiten des Parlaments sind bei der Beratung des Vereinigungsbeschlusses eingeschränkt. Der Vereinigungsbeschluss ist eine Vorlage der Gemeinden Andwil und Gossau. Er muss von Gesetzes wegen den Stimmbürgern unterbreitet werden und kann vom Parlament nicht abgelehnt werden. Sollte das Parlament Änderungen am Vereinigungsbeschluss wünschen, wäre dies nicht ohne Einverständnis des Gemeinderates Andwil möglich.</p>
Entwurf Inkorporationsvereinbarung mit Kommentar vom 10. Dezember 2014	<p>Die Inkorporationsvereinbarung wird vom Schulrat Andwil-Arnegg mit dem (künftigen) Konstituierungsrat abgeschlossen.</p> <p>Für die Inkorporationsvereinbarung ist deshalb kein Beschluss des Stadtparlaments nötig. In der Schulgemeinde Andwil-Arnegg ist obligatorisch eine Volksabstimmung durchzuführen. Auf dem Gebiet der aufzunehmenden Gemeinden Andwil und Gossau unterliegt die Inkorporationsvereinbarung dem fakultativen Referendum. Der Konstituierungsrat wird für die Auflage des fakultativen Referendums verantwortlich sein (für die Gemeinden Andwil und Gossau gemeinsam).</p>
Grundzüge der vorläufigen Gemeindeordnung vom 10. Dezember 2014	Die neue Gemeindeordnung ist erst und nur dann zu formulieren, wenn die Stimmberechtigten einer Gemeindevereinigung zustimmen. Um möglichst vollständige Entscheidungsgrundlagen zu unterbreiten, wurden dennoch die Grundzüge skizziert. Sie dienen in diesem Bericht zu Informationszwecken.

5. Zeitliches Vorgehen

Der Stadtrat lädt das Stadtparlament ein, aufgrund dieser Ausführungen und der beigelegten Unterlagen die Beratungen zum Vereinigungsbeschluss aufzunehmen.

Sobald der Entscheid über die kantonalen Förderbeiträge vorliegt, was bis Mai 2015 erwartet werden kann, wird der Stadtrat dem Parlament einen Zusatzbericht unterbreiten. Darin wird der Stadtrat gegenüber dem Parlament seine Haltung zum Vereinigungs- und Inkorporationsprojekt formulieren.

Nachdem das Parlament seine Haltung zum Vereinigungsbeschluss formuliert hat, wird dieser in den Gemeinden Andwil und Gossau den Stimmbürgern zur Abstimmung unterbreitet. Gleichzeitig wird in der Schulgemeinde Andwil-Arnegg über die Inkorporationsvereinbarung abgestimmt.

Antrag

Das Stadtparlament wird eingeladen, die Vorberatung zum Vereinigungsbeschluss vom 10. Dezember 2014 aufzunehmen.

Beilagen

- Schlussbericht Kernteam AndGo!2016 vom 9. Dezember 2014 über die vertieften Abklärungen für eine Vereinigung der Gemeinden Andwil und Gossau sowie für die Inkorporation der Schulgemeinde Andwil-Arnegg
- Vereinigungsbeschluss mit Kommentar vom 10. Dezember 2014 (zur Genehmigung durch das Stadtparlament)
- Inkorporationsvereinbarung mit Kommentar vom 10. Dezember 2014
- Grundzüge der vorläufigen Gemeindeordnung vom 10. Dezember 2014